

# **Pflichtenheft für die**

# **Umwelt- und Energiekommission**

# **der Gemeinde Beromünster**

(UEK)

**vom 26. Juni 2025**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Zweck und Organisation	3
1 Zweck	3
2 Wahl und Organisation	3
3 Sitzungsanordnung	3
4 Einladung, Traktandenliste	3
5 Beschlussfassung und Protokollführung	4
6 Amtsverschwiegenheit	4
II. Aufgaben	4
7 Aufgabenübersicht	4
8 Öffentlichkeitsarbeit	5
9 Weitere Aufgaben	5
III. Allgemeine Bestimmungen	5
10 Kompetenzen / Budget	5
11 Entschädigung	5
12 Inkrafttreten	5

\*\*\*\*\*

Die Umwelt- und Energiekommission ist eine ständige Kommission gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung sowie Art. 31 und 32 der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Beromünster.

Der Gemeinderat Beromünster erlässt folgendes Pflichtenheft für die Umwelt- und Energiekommission der Gemeinde Beromünster:

## I. Zweck und Organisation

### 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Kommission befasst sich mit Umwelt- und Energieanliegen in der Gemeinde Beromünster. Sie handelt im Auftrag der Gemeinde (vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch die Gemeindeverwaltung) und unterstützt die Gemeindeverwaltung in der Erfüllung ihrer Umwelt- und Energieaufgaben.

<sup>2</sup> Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Umwelt- und Energiekommission.

### 2 Wahl und Organisation

<sup>1</sup> Die Umwelt- und Energiekommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Das für die Umwelt und Energie zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtszeit entspricht derjenigen des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie bestimmt dabei die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Gemeinderatsmitglied kann weder zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten noch zur Protokollführerin/zum Protokollführer bestimmt werden.

### 3 Sitzungsanordnung

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu den Kommissionsitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder können schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### 4 Einladung, Traktandenliste

<sup>1</sup> Die Sitzungseinladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Traktandenliste fest.

<sup>3</sup> Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis acht Tage vor der Sitzung an die Präsidentin oder den Präsidenten gestellt werden.

## 5 Beschlussfassung und Protokollführung

<sup>1</sup> Die Umwelt- und Energiekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stimmberrechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kommissionsmitglieder. Alle Stimmberrechtigten sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Über die Beschlüsse der Kommission ist Protokoll zu führen. Das Beschlussprotokoll wird von der Protokollführerin oder vom Protokollführer erstellt. Es wird der Präsidentin oder dem Präsidenten und allen Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle und relevanten Aktenbestände im digitalen Geschäftsverwaltungssystem der Gemeindeverwaltung Beromünster abgelegt und archiviert werden.

## 6 Amtsverschwiegenheit

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Kommissionsmitglieder haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmung in der Umwelt- und Energiekommission, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.

## II. Aufgaben

### 7 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Umwelt- und Energiekommission fördert die Sensibilisierung, das Erkennen von Zusammenhängen sowie das eigenverantwortliche Handeln in den Bereichen Umwelt und Energie. Sie

- sensibilisiert die Bevölkerung für Umwelt- und Energieanliegen;
- führt Aktionen und Projekte durch;
- nimmt Anregungen und Meinungen aus der Bevölkerung entgegen;
- unterstützt und berät den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Bedarf in Umwelt- und Energieaufgaben;
- pflegt den Austausch und die Vernetzung mit den Nachbargemeinden und dem Kanton sowie mit anderen Kommissionen und Organisationen.

<sup>2</sup> Die Kommission kann bei Bedarf bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten als Mitglied in Echo- und/oder Begleitgruppen beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Kommission kann bei der Erstellung von kommunalen Reglementen miteinbezogen werden (z.B. Siedlungsentwässerungs-, Abfall-, Wasser-, Parkplatzreglement usw.).

<sup>4</sup> Sie befasst sich mit den folgenden Themenbereichen:

- Abfall
- Energie
- Lärmschutz
- Lichtemissionen
- Mobilität
- Naturschutz
- Neobiota

## 8 Öffentlichkeitsarbeit

- <sup>1</sup> Die Kommission unterstützt den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in der Öffentlichkeitsarbeit, namentlich
- in der Durchführung von Umwelt- und Energieaktionen
  - in der Information von Schulen zu Umwelt- und Energiethemen
  - allgemein in der Information von Bevölkerung und Wirtschaft zu Umwelt- und Energiethemen.

<sup>2</sup> Die Kommission kann Kurse und Informationsveranstaltungen durchführen.

## 9 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung können weitere Aufgaben definieren.

# III. Allgemeine Bestimmungen

## 10 Kompetenzen / Budget

Die Kommission erstellt bis spätestens 15. Juni ein Jahresprogramm sowie das Budget für das kommende Jahr und unterbreitet diese der Gemeindeverwaltung zur Prüfung und Bechlussfassung.

## 11 Entschädigung

Die Entschädigung der Umwelt- und Energiekommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster vom 25. November 2021.

## 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt per 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt das Pflichtenheft vom 30. Januar 2020.

# GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Die Gemeindepräsidentin:

*Manuela Jost*

Der Gemeindeschreiber:

*Daniel Bucher*